



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2025

Inhalt

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichtes 3

Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2025 5

Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für 2025

[Die Rechtsprechungsübersicht ist über die Internetseite des Sächsischen Landessozialgerichts abrufbar]

Teil 2: Statistischer Überblick 2025 6

- I. Geschäftsentwicklung 6
 - 1. Eingänge 6
 - 2. Erledigungen 6
 - 3. Erfolgsquoten 7
 - 4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten 8
 - 5. Verfahrensdauer 10
- II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten 11
 - 1. Streitigkeiten nach dem SGB II nach wie vor größter Posten 11
 - 2. Personalentwicklung 13

Vorwort der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2025 vorstellen zu dürfen. Er soll über die Entwicklungen, Aufgaben und Herausforderungen in der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit und wichtige Gerichtsentscheidungen des letzten Kalenderjahres informieren. Dabei war 2025 für die Sächsische Sozialgerichtsbarkeit ein ganz besonderes Jahr. Denn Sachsen war für die Ausrichtung der Jahreskonferenz der 14 Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und die damit zusammenhängenden vorgeschalteten Tagungen im letzten Jahr zuständig. Die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte, die im Beisein der Präsidentin des Bundessozialgerichts und von Vertretungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stattfand, bot Gelegenheit vielfältige rechtliche aber auch rechtspolitische Themen zu erörtern und zu diskutieren.

2025 waren zudem seit längerer Zeit erstmals wieder steigende Eingangszahlen zu verzeichnen, dies sowohl beim Sächsischen Landessozialgericht als auch bei den drei Sozialgerichten. Erfreulich ist, dass es trotz der nicht nur unerheblich gestiegenen Eingangszahlen im Jahr 2025 gelungen ist, den Verfahrensbestand am Sächsischen Landessozialgericht sogar zu verringern. Auch an den sächsischen Sozialgerichten konnte trotz der gestiegenen Eingangszahlen einem wesentlichen Anwachsen des Bestandes entgegengewirkt werden. Die Einzelheiten sind dem statistischen Teil des Jahresberichts zu entnehmen.

Im Jahrespressebericht sind zudem einige der Entscheidungen aus dem Jahr 2025 zusammengestellt, die einen Einblick in die Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts ermöglichen. Sie sind eingeladen, in der anhängenden Sammlung einiger interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts zu stöbern. Die Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts haben für die Beteiligten oft existentielle Bedeutung. Dabei ist das Sozialrecht hochkomplex und unterliegt ständigem Wandel. Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen erwarten dennoch zu Recht, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Sachsen

den Rechtsschutz auch in angemessener Zeit gewährt. Hierfür werde ich mich weiter einsetzen.

Ihre C. Kucklick



Kauffahrtei 25, Chemnitz

Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2025

[Die Rechtsprechungsübersicht ist über die Internetseite des Sächsischen Landessozialgerichts abrufbar]

Teil 2: Statistischer Überblick 2024*

*Die Zahlen wurden den Aufstellungen des Statistischen Landesamtes entnommen. Ein Vergleich erfolgt mit den Zahlen der Vorjahre 2024, 2022 und 2021. Die entsprechenden Angaben für die Vorjahre wurden dem Jahrespresseberichten 2022 und 2024 entnommen. **SF-Verfahren sind in I., 1.-3. nicht enthalten.**

I. Geschäftsentwicklung

1. Eingänge

Nachdem im Jahr 2024 – wie schon 2022 – die Neueingänge an den drei **Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig** abermals zurückgegangen waren (im Vergleich zum Jahr 2022 um mehr als 5 Prozent auf 13.918; 2022: 14.648, 2021: 17.535), ist nunmehr erstmals wieder ein **merkliches Ansteigen** der Eingangszahlen festzustellen: An den drei Sozialgerichten gingen im **Jahr 2025 insgesamt 15.063 Verfahren neu** ein, dies bedeutet eine **Steigerung um 8,2 Prozent**. Dementsprechend lässt sich auch beim **Landessozialgericht** eine Erhöhung der Eingangszahlen feststellen: Während im Jahre 2024 am Landessozialgericht lediglich noch 1.951 Verfahren eingegangen waren (2022: 2.190, 2021: 2.942 Verfahren), waren es **2025 insgesamt 2.058 Verfahren (Steigerung um mehr als 5 Prozent gegenüber 2024)**.

2. Erledigungen

Aufgrund der gegenüber dem Vorjahr doch erheblich höheren Eingangszahlen bei etwas geringerer Anzahl abgeschlossener Verfahren (2025: 14.838; 2024: 15.177; 2022: 17.328), ist der Bestand der Verfahren an den drei Sozialgerichten von 22.115 am Anfang des Jahres auf 22.355 am Ende des Jahres 2025 etwas angestiegen.

Am Landessozialgericht konnten 2025 fast so viele Verfahren erledigt werden, wie 2024. So wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.142 Verfahren erledigt. 2024 waren es 2.178 Verfahren. Der Bestand konnte so trotz der gestiegenen Eingangszahlen verringert werden von 3.434 Verfahren auf 3.350 Verfahren am Ende des Jahres 2025.

Wieder gestiegen ist die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. kleinen Senat von 272 Berufungsverfahren im Jahr 2024 auf 319 Verfahren in 2025.

3. Erfolgsquoten

Zur Erfolgsquote in den Verfahren vor den drei Sozialgerichten lässt sich Folgendes feststellen: Im Jahr 2025 endeten von unstreitig (d.h. ohne gerichtliche Entscheidung) beendeten Hauptsacheverfahren 576 durch Vergleich, 1.403 Fälle durch Anerkenntnis der Behörden und 943 Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten. In weit mehr Verfahren, nämlich in 5.643 Fällen, haben die Klägerinnen und Kläger die Klagen allerdings zurückgenommen. Die Erfolgsquote für die Versicherten und Leistungsempfänger in den durch eine gerichtliche Entscheidung beendeten Klageverfahren an den drei Sozialgerichten ist mit 21,22 Prozent gegenüber den Vorjahren leicht gesunken (2024: 23,35 Prozent; 2022: 26,34 Prozent; 2021: 24,54; 2020: 24,84 Prozent). Bei 3.563 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger in 484 Verfahren (13,58 Prozent) einen vollen Erfolg und in 272 Verfahren (7,63 Prozent) immerhin einen Teilerfolg; damit ergibt sich keine maßgebliche Änderung zu den Vorjahren.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in 58,14 Prozent der Fälle (2024: 49,16 Prozent; 2022: 51,6 Prozent; 2021: 54,12 Prozent) durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 905 Beschlüssen in Verfahren, an denen Versicherte und Leistungsempfänger beteiligt waren, konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in 24,42 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2024: 26,05 Prozent; 2022: 37,3 Prozent; 2021: 27,05 Prozent).

In 15 Urteilen hatten die Sozialgerichte im Jahr 2015 die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen. Dies entspricht in etwa der Anzahl aus dem Vorjahr (2024: 16).

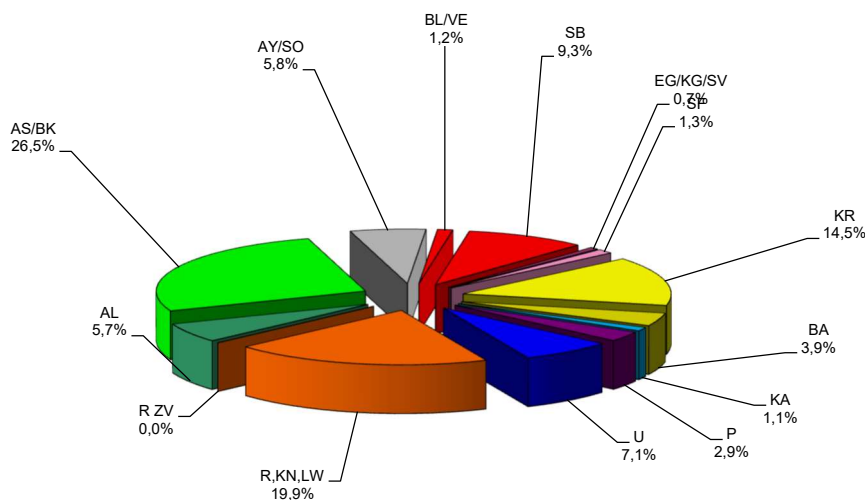
Vor dem Landessozialgericht lag die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger in den Berufungsverfahren, bei denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, bei den durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren bei 14,08 Prozent und damit etwas niedriger als in den Vorjahren (2024: 16 Prozent; 2022: 15 Prozent; 2021: etwa 17 Prozent). Die Erfolgsquote bei den Beschlüssen in Beschwerdeverfahren (insgesamt) gegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschlüsse der drei Sozialgerichte lag bei 13,22 Prozent (2024: 12,31 Prozent).

Achtmal haben die Senate des Landessozialgerichts in ihren Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen (2024: fünfmal).

4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht den größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (R, KN, LW) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) liegen wie bisher auf Plätzen zwei und drei, wobei das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils den zweithöchsten Bestand aufweist. In den nachfolgenden Übersichten wurden die Rechtsgebiete BA und KR erstmals im Vergleich zu den Vorjahren getrennt ausgewiesen.

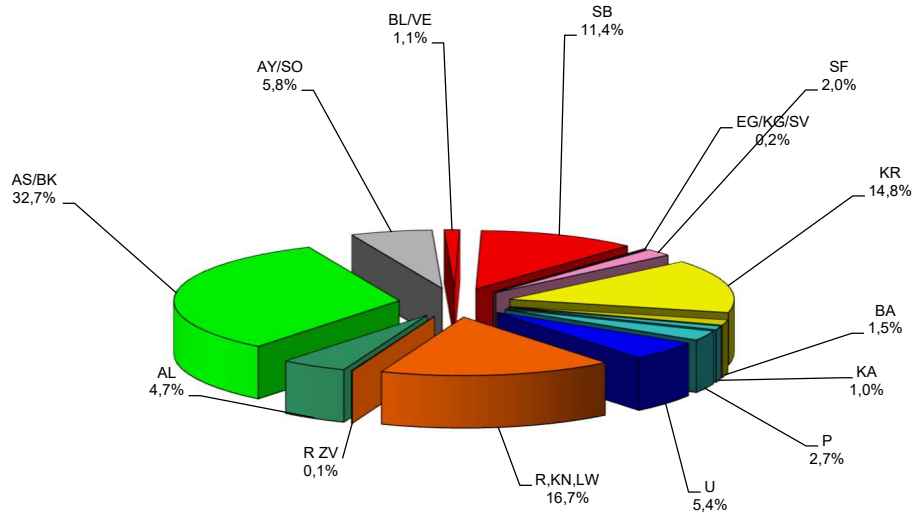
Sächsisches Landessozialgericht Bestand nach Fachgebieten (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)¹



Sachgebiet	10	170	020	030	040	050	060	070	080	090/180	100	110	130	90
	KR	BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	493	131	37	100	240	676	0	195	900	198	40	317	23	43

¹ Die Zahlen zu SF-Verfahren entstammen der Hausstatistik, die übrigen Zahlen den Erhebungen des Statistischen Landesamtes.

Sächsische Sozialgerichte Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstw. Rechtsschutz)²



Sachgebiet	10	170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	90
	KR	BA	KA	P	U	R,KN,L W	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG /SV	SF
Bestand	3371	338	230	611	1224	3811	14	1083	7457	1334	252	2593	37	450

Legende

KR	Krankenversicherung	R, KN, LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft
BA	§ 7a SGB IV und Betriebsprüfung	R ZV	Rentenversicherung Zusatzversorgung
KA	Vertragsarztrecht	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe
P	Pflegeversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld
U	Unfallversicherung	AL	Arbeitslosenversicherung
SB	Schwerbehindertenrecht	BL/VE	Blindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
SF	Sonstige Verfahren	SB	Schwerbehindertenrecht

² Die Zahlen zu SF-Verfahren entstammen der Hausstatistik, die übrigen Zahlen den Erhebungen des Statistischen Landesamtes.

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2025 19,4 Monate (2024: 19,2 Monate, 2022: 20,3 Monate; 2021: 18,3 Monate; 2020: 17,3 Monate). Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 34 Monate warten (2024: 29,9 Monate; 2022: 35,3 Monate; 2021: 32,1 Monate; 2020: 29,5 Monate). Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wurden, endeten im Schnitt nach 22,8 Monaten gegenüber 23,6 Monaten im Jahr 2024 und gegenüber 24,1 Monaten im Jahr 2022. Bei den durch Gerichtsbescheid entschiedenen Verfahren ist demnach eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten vor den Sozialgerichten feststellbar, während die Verfahrenslaufzeit im Übrigen leicht angestiegen ist.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2025 durchschnittlich 24,8 Monate gegenüber 25 Monaten im Jahr 2024, sodass auch hier eine Verringerung der Verfahrenslaufzeit festzustellen ist, auch wenn diese noch nicht an die noch kürzeren Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2022 und 2021 heranreicht (2022: 21,3 Monate und 2021: 20,7 Monate). Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 27,2 Monate gegenüber 30,5 Monaten 2024 (2022: noch 25,4 Monate; 2021: 25 Monate; 2020: 27,3 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2024 im Schnitt 4,46 Jahre (gegenüber 4,5 Jahren in 2024, 3,7 Jahren in den Jahren 2020 bis 2022); bis zu einem Urteil des Landessozialgerichts vergingen fast 56,3 Monate bzw. 4,69 Jahre (gegenüber 58,6 Monaten bzw. 4,88 Jahren im Jahr 2024). In den Vorjahren vergingen im Schnitt etwas mehr als vier Jahre. Auch hier haben sich die Verfahrenslaufzeiten gegenüber dem Jahr 2024 – wenn auch geringfügig – verkürzt, ohne das niedrigere Niveau der Jahre 2020 und 2021 zu erreichen. Hier lässt sich ablesen, dass noch immer ältere Bestandsverfahren aus der Zeit der hohen Eingangszahlen beim Sächsischen Landessozialgericht bearbeitet und zu einer gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, wodurch sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit zwangsläufig erhöht.

Die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren an den Sozialgerichten lag 2024 bei einem Monat (2024: 1,2 Monaten gegenüber 1,1 Monaten 2022 und 2021). Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 3,6 Monaten erledigt (2022: 4,5 Monate). Der Durchschnittswert für die Dauer der

gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag 2025 bei 5,6 Monaten (2022: 6,4 Monate; 2021: 7,8 Monate; 2020: 9,3 Monate).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht dauerten im Durchschnitt 9,9 Monate gegenüber 9,7 Monaten 2024 und gegenüber 11,3 Monaten im Jahr 2022. In den durch Beschluss erledigten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 18,3 Monaten (2024: 10,6 Monate; 2022: 16 Monate) entschieden. Bei diesen Beschwerden kann mithin eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten gegenüber dem Jahr 2024 festgestellt werden.

II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende nach wie vor größter Posten

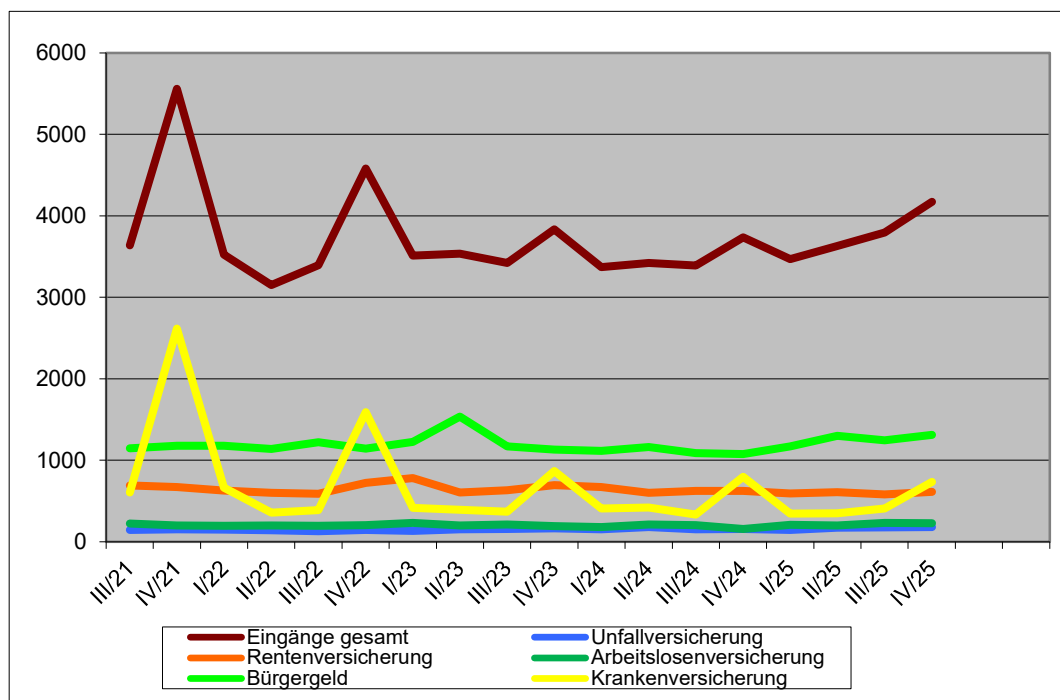
Der Anteil der Verfahren auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende (noch: Bürgergeld - SGB II) bei den neuregistrierten Verfahren an den Sozialgerichten stieg 2025 gegenüber 2024 auf 5.027 Verfahren an (2024: 4.441; 2022: 4.679), ohne jedoch an die noch höheren Eingangszahlen früherer Jahre heranzureichen (2021: 5.175 und 2020: 7.643 Neueingänge im Jahr 2020). Diese Verfahren machen damit 33,37 Prozent der 15.063 neuen Verfahren aus (2024: knapp 32 Prozent; 2021: knapp 30 Prozent; 2020: 39,34 Prozent). Auch beim Landessozialgericht sind die Neueingänge in diesem Rechtsgebiet wieder deutlich angestiegen auf 558 (von 496 Neueingängen im Jahr 2024), was etwas über 27 Prozent an den 2.058 Neueingängen ausmacht. 2024 lag dieser Anteil noch bei 25 Prozent, 2022 bei 31,68 Prozent, 2021 sogar bei fast 42 Prozent.

Die zweithöchste Anzahl an Neueingängen (sowohl an den sächsischen Sozialgerichten als auch am Sächsischen Landessozialgericht) weist das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auf. 2025 gingen an den Sozialgerichten 2.396 Verfahren (2024: 2.516 Verfahren) aus diesem Rechtsgebiet ein. Am Sächsischen Landessozialgericht gingen im Jahr 2025 493 neue Rentenverfahren ein, 2024 noch 553. Diese Zahl der Neueingänge dieses Rechtsgebietes ist gegenüber dem Vorjahr damit leicht gesunken.

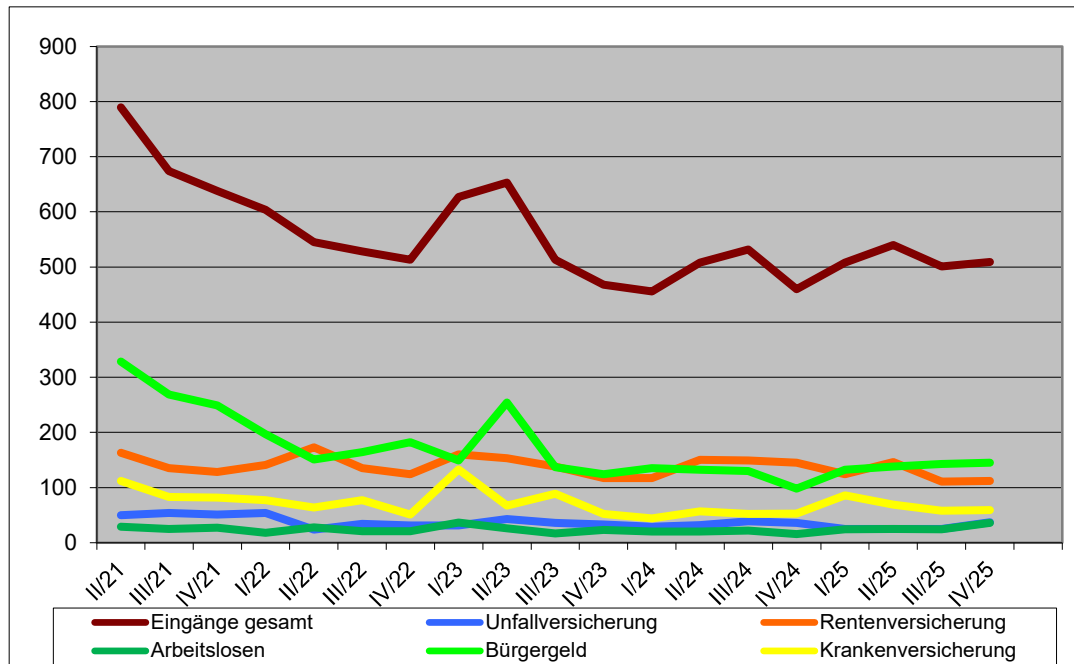
Hinter den SGB II-Verfahren und Rentenverfahren liegt an den Sozialgerichten abermals die Zahl der Neueingänge aus dem Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) mit 1.837 Neueingängen im Jahr 2025 (also 12,20 Prozent aller Eingänge), nachdem im Jahr 2024 noch 1.957 Neueingänge und 2022 noch 2.998 Neueingänge zu verzeichnen waren, nach sogar 4.695 Neueingängen im Jahr 2021. Der Rückgang hat sich in diesem Rechtsgebiet damit gegenüber den Vorjahren abgeschwächt. Beim Sächsischen Landessozialgericht sind im Jahr 2025 272 Verfahren betreffend das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung eingegangen (2024: 206), was einem Anteil von rund 13,22 Prozent an den Gesamteingängen (2.058) entspricht.

Angestiegen sind gegenüber dem Jahr 2024 – neben den SGB II-Verfahren – die neu eingegangenen Verfahren nach dem SGB III (Arbeitsförderung; AL), die Verfahren auf dem Gebiet der Sozialhilfe (SGB XII; SO) und – an den drei Sozialgerichten – insbesondere die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts (SB; hier Steigerung um etwas mehr als 26%).

Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschließl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten



Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschließl. einstweiliger Rechtschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht

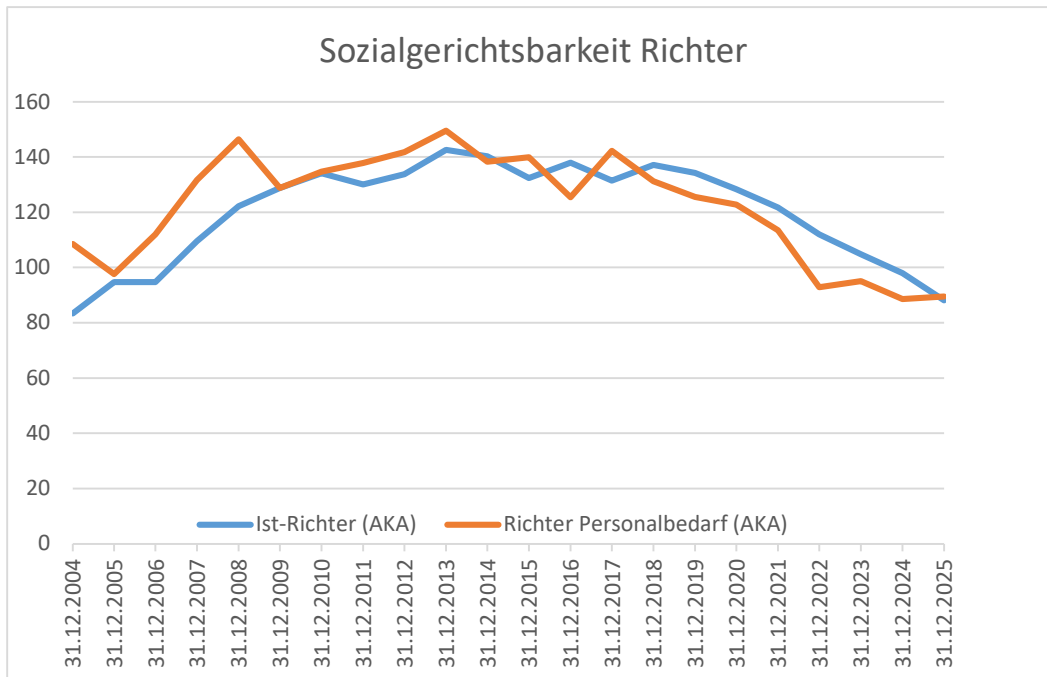


2. Personalentwicklung³

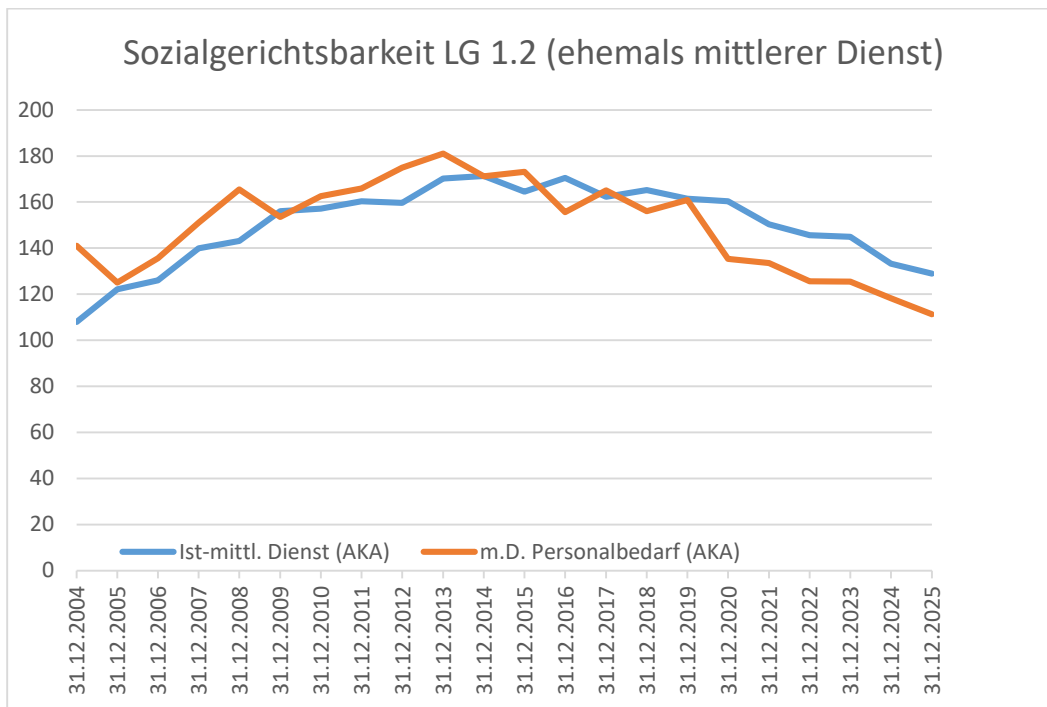
Folge der gestiegenen Neueingänge ist ein leicht gesteigener Personalbedarf⁴ im richterlichen Bereich. Während der Personalbestand am 31. Dezember 2025 an den drei Sozialgerichten 62 Arbeitskraftanteile (AKAT; zum 31. Dezember 2024 noch 69,89) betrug, ergibt sich zum Ende des Jahres 2025 ein erhöhter Personalbedarf von 62,71 AKAT. Ähnliches ist für das Sächsische Landessozialgericht festzustellen. Während der Personalbestand zum 31. Dezember 2025 26,1 AKAT betrug, ergibt sich ein Personalbedarf vom 26,8 AKAT.

³ Quelle: Personalverwaltung

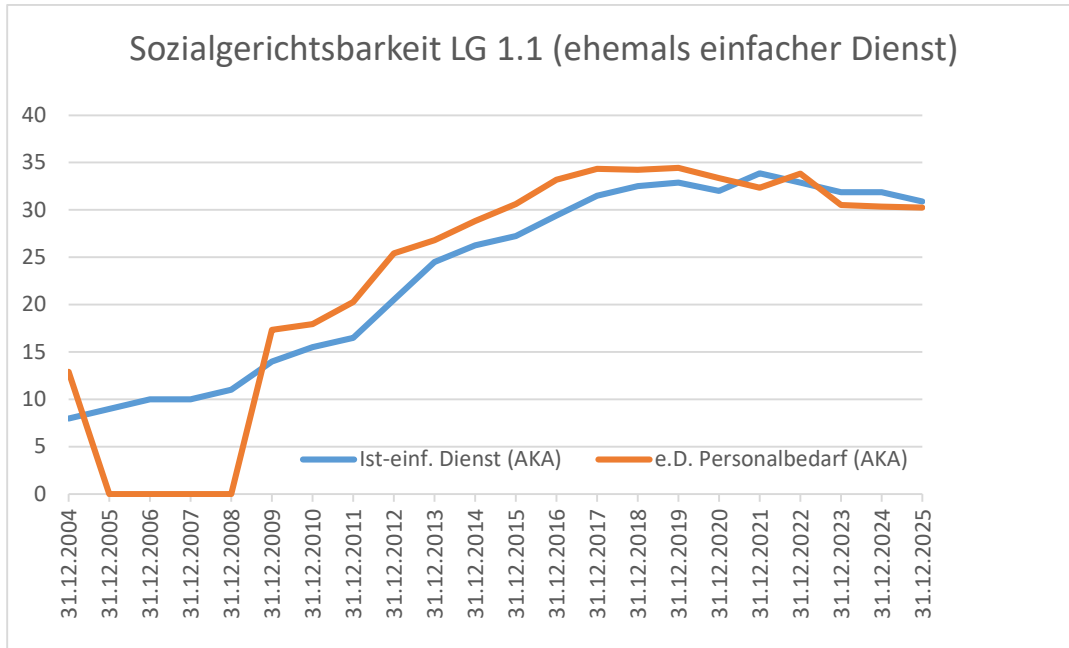
⁴ Personalbedarf jeweils nach PEBB\$Y



Auskömmlich besetzt sind die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit (SG's: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 103,23 AKAT gegenüber einem Personalbedarf im November 2025 von 89,23 AKAT; LSG: Personalbestand zum 31. Dezember 2025 25,76 AKAT gegenüber einem Personalbedarf von 22,16 AKAT).



Auch der Wachtmeisterdienst ist auskömmlich besetzt (SG's: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 25,88 AKAT gegenüber einem Personalbedarf von 25,34 AKAT; LSG: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 5 AKAT gegenüber einem Personalbedarf im November 2025 von 4,91 AKAT).



Am Sächsischen Landessozialgericht haben sich u.a. im Jahr 2025 folgende Änderungen in der personellen Besetzung ergeben:

Am 6. August 2025 wurde die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Sylvia



©SMJUS

Voigt zur Vizepräsidentin am Sächsischen Landessozialgericht (zum 10. August 2025) ernannt. Die gebürtige Erzgebirgerin war nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden und dem Rechtsreferendariat von 2002 bis 2004 zunächst bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und dem Amtsgericht Chemnitz tätig. Daran schlossen sich Tätigkeiten als Referentin bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (von 2004 bis 2006, Referat Organisation und Modernisierung) und – nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit – als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz (von 2006 bis 2008) an. Seit 2008 ist Frau Voigt in der Sozial-

gerichtsbarkeit tätig, zunächst als Richterin am Sozialgericht Chemnitz, sodann – von 2013 bis 2019 – als Richterin am Sächsischen Landessozialgericht. Als Berichterstatterin am Sächsischen Landessozialgericht bearbeitete sie die Rechtsgebiete Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unfallversicherungsrecht und war ab 2016 auch als Präsidialrichterin tätig. Im Jahr 2019 wurde die Richterin dann zur Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz ernannt. Neben der Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung bearbeitete sie Verfahren aus den Fachgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende und Unfallversicherungsrecht. Im Jahr 2024 erfolgte die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht. Nach wie vor leitet sie einen Senat, der vorwiegend Verfahren auf dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts bearbeitet.

Zum 10. Januar 2025 wurde Richter am Landessozialgericht Guericke zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts Chemnitz ernannt.

Der Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Stinshoff wurde zum 1. Dezember 2025 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig ernannt.

Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

G. Busse, Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
Y. Wagner, Richterin am Landessozialgericht
stellvertretende Pressesprecherin
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

S. Hain
D. Leutbecher

Stand:

April 2026

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.